

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/2138 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003
gegen Korruption**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/478 –**

**Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen der
Vereinten Nationen gegen Korruption**

A. Problem

Das von Deutschland am 9. Dezember 2003 unterzeichnete Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption ist am 14. Dezember 2005 in Kraft getreten. Als wichtiges Instrument zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption sieht das Übereinkommen die Strafbarkeit von Bestechung und Bestechlichkeit von Amtsträgern vor. Deutschland hat durch das Achtundvierzigste Strafrechtsänderungsgesetz – Erweiterungen des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410), das am 1. September 2014 in Kraft getreten ist, die zur Umsetzung des Übereinkommens erforderlichen Anpassungen im materiellen Strafrecht vorgenommen.

Sowohl der Gesetzentwurf der Bundesregierung als auch der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zielen auf die Ratifizierung des Übereinkommens.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Einstimmige Annahme des unveränderten Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/2138.

Zu Buchstabe b

Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/478.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/2138 unverändert anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/478 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 24. September 2014

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast

Vorsitzende

Ansgar Heveling

Berichterstatter

Metin Hakverdi

Berichterstatter

Christina Jantz

Berichterstatterin

Halina Wawzyniak

Berichterstatterin

Hans-Christian Ströbele

Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Ansgar Heveling, Metin Hakverdi, Christina Jantz, Halina Wawzyniak und Hans-Christian Ströbele

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/2138** in seiner 51. Sitzung am 11. September 2014 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/478** in seiner 15. Sitzung am 14. Februar 2014 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Beratung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/2138 in seiner 23. Sitzung am 24. September 2014 beraten und empfiehlt einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 7. Sitzung am 2. Juli 2014 mit der Vorlage auf Drucksache 18/2138 (Bundesratsdrucksache 231/14) befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz für die Indikatoren ‚Kriminalität‘ (15), ‚Entwicklungszusammenarbeit‘ (20) und ‚Märkte öffnen‘ (21) gegeben ist. Er hat den federführenden Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz um Erkundigung bei der Bundesregierung gebeten, warum die genannten Bezüge zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie im Gesetzentwurf nicht hergestellt worden seien und welche konkreten Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung in diesen Bereichen zu erwarten seien.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/2138 in seiner 25. Sitzung am 24. September 2014 beraten und empfiehlt einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/478 in seiner 8. Sitzung am 19. Februar 2014 sowie in seiner 25. Sitzung am 24. September 2014 beraten und empfiehlt einvernehmlich, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Beratungsverlauf zu den Buchstaben a und b

Die **Vorsitzende** richtete die vom Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung formulierten Fragen an die Bundesregierung.

Die **Bundesregierung** hob hervor, dass der Gesetzentwurf die formellen Voraussetzungen gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Übereinkommens schaffe. Sie bestätigte die Prüfung des Nachhaltigkeitsbezugs des Gesetzentwurfs und brachte ihr Bedauern hinsichtlich der fehlenden Erwähnung in der Begründung des Gesetzentwurfs zum Ausdruck. Sie betonte, der Gesetzentwurf stehe im Einklang mit den Zielen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Staaten sei dabei insbesondere in einem integrierten Ansatz die wirtschaftliche Entwicklung gerade auch von Staaten, die sich nicht auf dem Stand der reichen Industrienationen befänden, zu fördern und gemeinsam zu einem verant-

wortungsvollen Regierungshandeln beizutragen. Das Vertragsgesetz in Verbindung mit den Inhalten des Übereinkommens werde dem Anliegen einer nachhaltigen Entwicklung in vollem Umfang gerecht. Hinsichtlich des Indikators 15 (Kriminalität) erläuterte sie, durch das Vertragsgesetz würden keine neuen Straftatbestände geschaffen oder bereits bestehende aufgehoben. Die für die Ratifizierung des Übereinkommens noch erforderlichen materiell-rechtlichen Änderungen seien bereits durch das Achtundvierzigste Strafrechtsänderungsgesetz – Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung (BGBl. I 2014, 410) erfolgt, das am 1. September 2014 in Kraft getreten ist. Im Hinblick auf den Indikator 20 (Entwicklungszusammenarbeit) führte sie aus, das Kapitel VI (Artikel 60-62) des Übereinkommens beschäftige sich unter anderem mit technischer Hilfe, welche die Vertragsstaaten sich auch untereinander zu leisten hätten. So sollten die Vertragsstaaten – und damit auch Deutschland – etwa zumindest erwägen, einander bei ihren jeweiligen Plänen und Programmen zur Korruptionsbekämpfung im Rahmen ihrer Kapazitäten im größtmöglichen Umfang technische Hilfe zu leisten, insbesondere zum Nutzen von Entwicklungsländern; hierzu gehöre auch materielle Unterstützung und Ausbildung. Nach Artikel 62 Absatz 1 des Übereinkommens sollten in diesem Rahmen Maßnahmen ergriffen werden, die geeignet seien, insbesondere im Hinblick auf die ‚nachhaltige Entwicklung‘ die bestmögliche Anwendung des Übereinkommens durch internationale Zusammenarbeit zu gewährleisten. Die Erbringung solcher Hilfeleistungen im Rahmen der Korruptionsbekämpfung diene somit insbesondere den Nachhaltigkeitszielen der Förderung einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung und von verantwortungsvollem Regierungshandeln. Hinsichtlich des Indikators 21 (Märkte öffnen) schließlich betonte sie, das Vertragsgesetz habe zwar keinen direkten Einfluss auf den Handel mit Entwicklungsländern. Das Übereinkommen, dessen Ratifizierung mit dem Gesetzentwurf ermöglicht werden solle, enthalte auch keine diesbezüglichen Regelungen, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Handelswaren stünden. Allerdings enthalte das Übereinkommen eine Vorschrift (Artikel 16), welche die Vertragsstaaten zur Bestrafung von Bestechung auch ausländischer Amtsträger unter bestimmten Voraussetzungen verpflichte. Diese der wirtschaftlichen Entwicklung insbesondere auch von Entwicklungsländern dienende Vorgabe sei in Deutschland durch die Bestechungstatbestände im Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) bereits vollständig umgesetzt. Durch die Ratifizierung des Übereinkommens verpflichte sich Deutschland darüber hinaus völkerrechtlich, diese – einer nachhaltigen Entwicklung dienlichen – Vorschriften beizubehalten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Ratifizierung des Übereinkommens gegen Korruption. Zwar sei die Umsetzung durch die deutschen Regelungen zur Abgeordnetenbestechung aus ihrer Sicht noch unzureichend, gleichwohl stelle die Ratifizierung des Übereinkommens nun einen wichtigen Schritt dar. Sie habe ihren Gesetzentwurf bereits im Februar 2014, parallel zur materiellen Gesetzesänderung des Strafgesetzbuches eingebracht. Da der Gesetzentwurf der Bundesregierung mit ihrem weitgehend deckungsgleich sei, könne ihr Gesetzentwurf nunmehr für erledigt erklärt werden.

Die **Fraktion der SPD** schloss sich der positiven Bewertung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung an. Insbesondere nach der langen Vorlaufzeit sei die nun anstehende Ratifizierung ausdrücklich zu begrüßen. Zugleich betonte sie die aus ihrer Sicht bestehende Zustimmungsbefähigung des Vertragsgesetzes, da dieses sowohl das Beamtenstatusgesetz als auch das Einkommenssteuergesetz berühre.

Berlin, den 24. September 2014

Ansgar Heveling
Berichtersteller

Metin Hakverdi
Berichtersteller

Christina Jantz
Berichterstellerin

Halina Wawzyniak
Berichterstellerin

Hans-Christian Ströbele
Berichtersteller

